

durch das alleinige Factum der von ihnen geäußerten Zustimmung beitreten können. Er erklärt die Werke und Producte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht wurden, für ein Eigenthum; den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern ausschließlich und erblich zustehend, wenn gleich nur auf dreißig Jahre. — „Dies ist das erste und bis jetzt einzige Mal in der Geschichte, daß wirklich das Schrifteigenthum unter den Schutz des Völkerrechts gestellt worden.“ (p. 298 u. 299.)

Die Frage möge auf sich beruhen bleiben, ob solcher Schirm der Diplomaten diesem oder einem andern Rechte gedeihlich sein möchte. — Hier genügt es, zu erfahren, wo unser Recht Boden und Gedeihen gefunden; nämlich im Herzen Deutschlands, in Sachsen. Dort war schon im Jahre 1773 die Gesetzgebung darauf bedacht, „die rechtmäßigen, so in- als ausländischen Verleger in unsern Landen bei ihren von den Schriftstellern, auch wohl von uns selbst erlangten, Rechten kräftigst zu schützen.“ (p. 245.) Diesen Schutz erlangt der Verlagsberechtigte nicht etwa nur, wenn er in Sachsen drucken läßt, oder wenn er den Beweis führt, daß man in seiner Heimath gleichen Rechtsschutz gewähre, sondern schon dadurch, daß er den Verlag zu Leipzig protokolliren läßt. (p. 247.) Also ohne alle Staats-Verträge und Kammer-Verhandlungen unbedingtes Verbot Alles Nachdruckes, auch der Schriften fremder Länder und Sprachen. — Mehr läßt sich nirgend jemals erzielen und es ist sehr zu beklagen, daß in vorliegender Abhandlung „die Selbstentäußerung“, welche Sachsen vor zwei Menschenaltern dargelegt, nicht an die Spitze gestellt, nicht ausführlicher erörtert und kein Wort von dem Segen gesagt ist, den Sachsens Büchermesse von dieser aufrichtigen und ausnahmslosen Rechtspflege genossen hat. — Es muß dies um so mehr beklagt werden, da jener wie dieser Punkt darin anklingt (p. 149—310) und die Schrift schließlich auf „die wohl verstandenen Interessen“ kommt. — Stammt diese Dürftigkeit auch etwa daher, daß „man die Sache als einen Handel betrachtet, bei welchem man Gewinn gegen Verlust abzuwägen und eine Bilanz zu ziehen hätte?“ — Aber diesen Vorwurf könnte nur der Undank ernstlich geltend machen. — Denn es ist eine unwiderstehliche Kette von Gründen, mit denen unter eben angegebener Ueberschrift alle, auch alle Sophismen niedergeschlagen werden, welche irgendwo jemals vorgebracht werden können, um die selbstsüchtige Absicht zu bemänteln, daß die Bücher wohlfeil werden. Auf das unwiderstehlichste wird gezeigt, daß jedes Eigenthum, daß aller Erbgang ein Erzeugniß der Willkühr sei; Willkühr wiederum erzeugend. Auch die Bemerkung findet man, daß bei längerem Verlagschutze die Bücher besser werden, und es ist nicht übergangen, daß Bücher keineswegs gleichartig, ja daß sie auch nicht einmal gleichartig sind. Daher, weil die Werke an sich und in sich verschieden sind, daher sind sie auch alle unpassend „die verschiedenen ganz willkührlich angefügten Schutzfristen und Rücksichten, die Alles umfassen sollen.“ (p. 308). Daher muß „die Anerkennung des ewigen Verlagsrechtes einem vollständigen internationalen Verlagsrechte vorangehen;“ es müssen die Rechte der Schriftsteller ihre volle Anerkennung finden. „Das Rechte bricht

sich seine Bahn.“ (p. 308.) „Der größte Gewinn bei Abschaffung des internationalen Nachdruckes wäre auf Seiten der eigentlichen Nachbarstaaten; eine anständige Industrie statt einer unanständigen. Hat denn Belgien jetzt eine Literatur?“ (p. 310.) — Damit ist denn aber nicht zu vereinigen, wie unser Freund, eben in der obenangeführten Mangelhaftigkeit, im gänzlichen Vergessen des Nutzens, welchen Sachsen dem literarischen Verkehre und damit sich selber geschaffen, fortfährt: „Was aus den vereinzelt Bestrebungen werden kann, wagen wir nicht zu errathen.“ (p. 311.)

Der Verfasser dieser Zeilen wagt noch mehr. Mit Leib und Seele Hamburgs Sohn, wagt er es, dieser Welt- und Handelsstadt zuzumuthen, daß sie den Schritten Sachsens folgen, daß sie ein ewiges, ein unbegrenztes Verlagsrecht anerkennen möge; unbekümmert um das, was andere Staaten thun oder lassen, um das was trügerischer Vortheil rath. — *Fiat justitia pereat mundus!* Mit dem Vorwande der Mitschuld Anderer und Dritter kann man der Spielsucht, dem Strandrechte, dem Sklavenhandel ebenmäßig obrigkeitlichen Schutz verleihen, wie der Nachdruckerei. — Alle ihre Bertheidigungsvorwände schicken sich eben so gut für die Sanction der Kaperei und Straßenräuberei zu Wasser und zu Lande. Denn da ist doch noch an Gegenwehr, ja an Gegenseitigkeit zu denken. Man thut doch wenigstens, als werde der Engländer beraubt, um die Krone Englands zu schwächen, oder um der französischen Marine aufzuhelfen. Aber was ist das für eine Retorsion, die es gestattet, daß ein hamburgischer Buchhändler einen belgischen Schriftsteller nachdrucke, weil ein belgischer Buchhändler einen hamburgischen Schriftsteller nachgedruckt hat? — Ist es nicht, wie wenn in Feindesland Greise und Kinder ermordet werden, weil des Feindes Heer unsere Grenzen mit Mordbrand überzieht? — Nur der schamloseste Eigennuz, nur die frechste Habsucht kann solchen Eingriff mit dem Namen Vergeltung einzuschwärzen die Stirne haben. — In unserm Freistaate hegt man Ehrfurcht vor Recht und Gerechtigkeit. Wir haben aus keiner andern Ursache als deshalb ungewollungen, beinahe unveranlaßt, einen, wenn auch nur mangelhaften, Schutz dem Schrifteigenthume verliehen.

Darum „weil wir, wenn gleich langsam, vorwärts gehen, vertrauen wir der Zeit und Vernunft und hoffen dereinst ein internationales ewiges Verlagsrecht.“

Hamburg, im October 1841.

Wilh. Aug. Kramer, D.

Nachtrag zur „Bitte um guten Rath“ in Nr. 105.

Öffentliche Blätter melden aus München vom 26. Novbr.: „Unter den Localneuigkeiten nimmt die gerichtliche Abführung des Hofbuchhändlers Bayer aus seinem Wohnhaus und die Sperrung seines Geschäftsladens, beides in Folge von Zahlungsunfähigkeit, seit einigen Tagen den ersten Rang ein.“

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marté.